

**Gesetz  
über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der  
Tschechoslowakischen Republik vom 24. Mai 1957.**

**Vom 8. August 1957**

§ X

Die Volkskammer erteilt dem am 24. Mai 1957 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik die **Zustimmung**.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 24 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunten August neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, **den** zwanzigsten August neunzehnhundertsiebenundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann  
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik